

Verpflichtungserklärung:

- ▶ Ich/wir verpflichte/n mich/uns:
 - Sämtliche anfallenden organischen Abfälle (Küchenabfälle, einschließlich Speisereste, Gartenabfälle) auf dem oben angegebenen Grundstück selbst zu kompostieren und den Kompost ausschließlich auf dem Grundstück zu verwerten.
 - Bioabfälle nicht über den Restabfallbehälter oder sonstige unzulässige Wege (wie z. B. Wertstoffbehälter, Verbrennung) zu entsorgen.
 - Die Kompostierung ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen, und das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise durch z. B. unangenehme Gerüche oder Schädlinge zu beeinträchtigen.
 - Den Beauftragten der ELW zu Kontrollzwecken und zur Prüfung der Eigenkompostierung den ungehinderten Zugang zu dem oben angegebenen Grundstück zu gewähren. Mir/uns ist bekannt, dass die ELW den Inhalt des Restabfallbehälters prüfen.
- ▶ Das Grundstück verfügt über eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner.
- ▶ Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung die Eigenkompostiererermäßigung zum Monatsersten auf die Feststellung unwirksam wird. Insoweit unterliegt der Bescheid, der bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, einem Widerrufsvorbehalt.
- ▶ Wird auf dem oben angegebenen Grundstück nicht mehr kompostiert, ist dies den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen.
- ▶ Der/die Grundstückseigentümer ist/sind mit der Kompostierung einverstanden und bestätigt/bestätigen dies durch seine/ihre Unterschriften (dies gilt nur, wenn der Antragssteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist).

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragssteller/in

_____ Datum

_____ Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Allgemeine Hinweise:

- ▶ Der Antragssteller erhält einen Bescheid über die Genehmigung bzw. Ablehnung seines Antrages.
- ▶ Die Eigenkompostier-Ermäßigung wird im Abfallgebührenbescheid berücksichtigt bzw. verrechnet.
- ▶ Die Ermäßigung in Höhe von 10 Prozent der zu zahlenden Abfallgebühr wird wirksam zum Ersten des auf die positive Bescheidung folgenden Monats.
- ▶ Für die Bearbeitung des Antrags ist gemäß § 29 (3) der Kreislaufwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,90 Euro zu entrichten. Es ist jedoch höchstens der Betrag zu entrichten, um den die Restabfallgebühr ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.